

Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Schaffung neuer Verfahrenskompetenzen des Bundes in den Bereichen organisiertes Verbrechen und Wirtschaftskriminalität)

Änderung vom 22. Dezember 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Januar 1998¹,
beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung³,

...

*Art. 340^{bis}*⁴

Bei organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die strafbaren Handlungen nach den Artikeln 260^{ter}, 288, 305^{bis}, 305^{ter}, 315 und 316 sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} ausgehen, wenn die strafbaren Handlungen begangen wurden:

- a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland; oder
- b. in mehreren Kantonen und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.

¹ BB1 1998 1529

² SR 311.0

³ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)

⁴ Mit dem Inkrafttreten der Revision des Korruptionsstrafrechts lautet der Einleitungssatz des Art. 340^{bis} Abs. 1 folgendermassen:

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die strafbaren Handlungen nach den Artikeln 260^{ter}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter}–322^{septies} sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} ausgehen, wenn:

...

² Bei Verbrechen des zweiten und des elften Titels kann die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eröffnen, wenn:

- a. die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen; und
- b. keine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit der Sache befasst ist oder die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Bundesanwaltschaft um Übernahme des Verfahrens ersucht.

³ Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens gemäss Absatz 2 begründet Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 344 Ziff. 1

Aufgehoben

II

Änderung bisherigen Rechts

1. Das Bundesstrafrechtspflegegesetz vom 15. Juni 1934⁵ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 106, 112 und 114 der Bundesverfassung⁶,

...

Art. 18

¹ Der Bundesanwalt kann eine Bundesstrafsache, für welche Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 340 des Strafgesetzbuches⁷ gegeben ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen.

² Ist in einer Bundesstrafsache sowohl Bundesgerichtsbarkeit als auch kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann der Bundesanwalt die Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörde oder der kantonalen Behörden anordnen.

³ Ausnahmsweise kann eine Bundesstrafsache im Sinne von Absatz 1 nach Abschluss der Voruntersuchung den kantonalen Behörden zur Beurteilung übertragen werden. Der Bundesanwalt führt in diesem Fall die Anklage vor dem kantonalen Gericht.

⁴ Über Anstände zwischen Bundesanwaltschaft und kantonalen Behörden bei Anwendung der Absätze 1–3 entscheidet die Anklagekammer des Bundesgerichts.

⁵ SR 312.0

⁶ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 188 und 190 (nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz [AS ...; BBl 1999 8633] Art. 123, 188 und 189) der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)

⁷ SR 311.0

Art. 18^{bis}

¹ Der Bundesanwalt kann eine Bundesstrafsache nach Artikel 340^{bis} des Strafgesetzbuches⁸ nach Abschluss der Voruntersuchung der kantonalen Behörde zur Beurteilung übertragen. Er führt in diesem Fall die Anklage vor dem kantonalen Gericht.

² Er kann einfache Verfahren den kantonalen Behörden zur Untersuchung, Anklage und Beurteilung übertragen.

³ Artikel 18 Absätze 2 und 4 gilt sinngemäss.

Art. 260

Die Anklagekammer des Bundesgerichts entscheidet Anstände zwischen dem Bundesanwalt und kantonalen Strafverfolgungsbehörden über die Ermittlungszuständigkeit bei Wirtschaftskriminalität und organisiertem Verbrechen im Sinne von Artikel 340^{bis} des Strafgesetzbuches⁹.

III^{bis}. Besondere Bestimmungen für Bundesstrafsachen, in denen der Bundesanwalt vor kantonalen Gerichten Anklage führt

Art. 265^{bis}

¹ Soweit sich aus dem Bundesrecht nichts anderes ergibt, richtet sich ab Einreichung der Anklageschrift bei der zuständigen kantonalen Behörde das Verfahren nach kantonalem Recht.

² Dieses gilt namentlich für die Anklagezulassung, die Zuständigkeit der einzelnen Gerichtsbehörden, die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung sowie das kantonale Rechtsmittelverfahren.

Art. 265^{ter}

¹ Öffentlicher Ankläger ist der Bundesanwalt.

² Ihm kommen die Verfahrensrechte und -pflichten zu, die das kantonale Recht dem öffentlichen Ankläger des Kantons zuschreibt.

Art. 265^{quater}

¹ Bussen sowie eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte fallen an den Bund.

² Soweit nach kantonalem Recht die Kosten zu Lasten des Staates gehen, trägt sie der Bund. Der Kanton kann vom Bund die Erstattung der Kosten fordern, die er beim Beschuldigten nicht einbringen kann.

³ Entschädigungen an den Beschuldigten gehen zu Lasten des Bundes.

⁸ SR 311.0; AS 2001 3070

⁹ SR 311.0; AS 2001 3070

Art. 265quinquies

Die Kantone vollziehen die Freiheitsstrafen gegen Ersatz der Kosten durch den Bund.

IV. Kantonale Rechtsmittel*Art. 266*

Der Bundesanwalt kann in jedem Fall gegen Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse kantonaler Behörden die im kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmittel ergreifen, wenn:

- a. er den Straffall den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung überwiesen hat;
- b. er vor den kantonalen Gerichten die Anklage geführt hat;
- c. die Entscheidung nach Artikel 265 Absatz 1 oder nach einem anderen Bundesgesetz ihm oder einer anderen Bundesbehörde mitzuteilen ist.

Art. 267

¹ Enthält der kantonale Entscheid die vollständigen Entscheidungsgründe, so hat der Bundesanwalt das Rechtsmittel innert 20 Tagen nach Mitteilung bei der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich mit Begründung einzureichen.

² Andernfalls kann der Bundesanwalt innert zehn Tagen nach Mitteilung bei der Entscheidbehörde die Ausfertigung des begründeten Entscheides verlangen; dessen Anfechtung richtet sich nach Absatz 1.

³ Erfolgt die schriftliche Begründung nachträglich von Amtes wegen, so gilt die Rechtsmittelfrist von Absatz 1.

Art. 270 Abs. 6

⁶ Dem Bundesanwalt steht die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn:

- a. er den Straffall den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung überwiesen hat;
- b. er vor den kantonalen Gerichten die Anklage geführt hat;
- c. die Entscheidung nach Artikel 265 Absatz 1 oder nach einem anderen Bundesgesetz ihm oder einer anderen Bundesbehörde mitzuteilen ist.

2. Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994¹⁰ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 64^{bis} und 85 Ziffer 7 der Bundesverfassung¹¹,

...

Art. 7 Abs. 2 und 3

² Sie hat zudem die Aufgabe, Wirtschaftsstraftaten, für welche der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin ein Ermittlungsverfahren eröffnen kann (Art. 340^{bis} des Strafgesetzbuches¹²), zu erkennen und zu bekämpfen.

³ Sie kann im Rahmen von Rechtshilfeverfahren mit Beweiserhebungen betraut werden, die sie nach den Bestimmungen des Bundesstrafrechtspflegegesetzes vom 15. Juni 1934¹³ durchführt.

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen erstatten der Zentralstelle die Meldungen, die schliessen lassen auf das Vorliegen einer Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} Ziffer 1 Absatz 1 des Strafgesetzbuches¹⁴ oder einer in Artikel 340^{bis} des Strafgesetzbuches umschriebenen Straftat, bei welcher der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin ein Ermittlungsverfahren eröffnen kann. Sie melden insbesondere konkrete Verdachtsgründe sowie die Eröffnung und Einstellung von Ermittlungsverfahren, bei denen ein Verdacht besteht auf Mitwirkung krimineller Organisationen oder auf das Vorliegen einer in Artikel 340^{bis} des Strafgesetzbuches umschriebenen Straftat, bei welcher der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin ein Ermittlungsverfahren eröffnen kann.

Art. 9 Abs. 3

Aufgehoben

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁰ SR 172.213.71

¹¹ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 123 und 173 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

¹² SR 311.0; AS 2001 3071

¹³ SR 312.0; ; AS 2001 3072

¹⁴ SR 311.0; AS 2001 3071

Ständerat, 22. Dezember 1999

Der Präsident: Schmid Carlo
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 22. Dezember 1999

Der Präsident: Seiler
Der Protokollführer: Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 20. April 2000 unbenützt abgelaufen.¹⁵

² Es wird auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

30. November 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹⁵ BBl 2000 70